

592 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates X. GP.

Bericht des Finanz- und Budgetausschusses

über den Antrag der Abgeordneten Scheibenreif, Steiner Josef (Kärnten), Dipl.-Ing. Doktor Scheuch und Genossen, betreffend Abänderung des Bundesgesetzes über eine Abgabe von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben (139/A).

Die Abgeordneten Scheibenreif, Steiner Josef (Kärnten), Dipl.-Ing. Dr. Scheuch, Dr. Halder, Pansi und Genossen haben den obgenannten Initiativantrag in der Sitzung des Nationalrates vom 11. Dezember 1964 eingebracht. Der beantragte Gesetzentwurf hängt mit der 7. Novelle zum Landwirtschaftlichen Zu-

schußrentenversicherungsgesetz zusammen. Da durch diese Novelle die Zuschußrenten eine Erhöhung erfahren, müssen Maßnahmen zur Bedeckung des Mehraufwandes getroffen werden.

Der Finanz- und Budgetausschuß hat den Gesetzentwurf in seiner Sitzung am 14. Dezember 1964 in Beratung gezogen und ohne Änderung einstimmig angenommen.

Der Finanz- und Budgetausschuß stellt daher den Antrag, der Nationalrat wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, am 14. Dezember 1964

Dipl.-Ing. Fink
Berichterstatler

Dr. Migsch
Obmann

Bundesgesetz vom
mit dem das Bundesgesetz über eine Abgabe
von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben
neuerlich abgeändert wird.

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I.

Der erste Satz des § 3 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 166/1960 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 5/1962 hat zu lauten:

„Die Abgabe beträgt 150 v. H., ab 1. Jänner 1962 175 v. H., ab 1. Jänner 1963 200 v. H.

und ab 1. Jänner 1965 225 v. H. der Bemessungsgrundlage nach § 2.“

Artikel II.

Dieses Bundesgesetz tritt mit dem Beginn des Kalenderjahres 1965 in Kraft.

Artikel III.

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Finanzen betraut.